



**BUNDESPRÄSIDENTIALAMT**

**BERLIN**, 31. März 2017  
Spreeweg 1

Geschäftszeichen: 13-200 33-39-8/12  
(bei Zuschriften bitte angeben)

Herrn  
Bertrand Stern  
Johannesstraße 17  
53721 Siegburg

Sehr geehrter Herr Stern,

haben Sie vielen Dank für Ihren Brief an Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier sowie für Ihre Glückwünsche zu seiner Wahl und für seine Amtszeit. Angesichts der Vielzahl der Zuschriften, die der Bundespräsident erhält, vermag er zu seinem Bedauern nicht alle persönlich zu beantworten. Dafür bitte ich um Ihr Verständnis.

Was die von Ihnen in Ihrem Schreiben kritisch angesprochene Schulpflicht angeht, erlauben Sie mir zunächst den Hinweis, dass der Bundespräsident schon aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Stellung keinen Einfluss auf die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen hat.

Erlauben Sie mir des Weiteren den Hinweis, dass ich Ihrer Darstellung, derzufolge die Schulpflicht eine Diskriminierung darstelle oder gar im Widerspruch zum Grundgesetz stehe, nicht zu folgen vermag. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach deutlich gemacht, dass die Schulpflicht in Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen in Deutschland steht. So hat es bspw. ausgeführt:

*„Die allgemeine Schulpflicht dient als geeignetes und erforderliches Instrument dem legitimen Ziel der Durchsetzung des staatlichen Erziehungsauftrags. Dieser Auftrag richtet sich nicht nur auf die Vermittlung von Wissen und die Erziehung zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit. Er richtet sich auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger, die*

...

---

Briefanschrift: Bundespräsidialamt 11010 Berlin, Internet: <http://www.bundespraesident.de>  
E-Mail: [poststelle@bpra.bund.de](mailto:poststelle@bpra.bund.de)

Telefon: (030) 2000 - 0      Behördennetz: (030) 18 200 - 0      (Durchwahl: - 2142)  
Telefax: (030) 2000 - 1999      Behördennetz: (030) 18 200 - 1999      (Durchwahl: - 1915)

*gleichberechtigt und verantwortungsbewusst an den demokratischen Prozessen in einer pluralistischen Gesellschaft teilhaben. Soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichen Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind. (...)*

*Die Schulpflicht steht zudem in einem angemessenen Verhältnis zu dem Gewinn, den die Erfüllung dieser Pflicht für den staatlichen Erziehungsauftrag und die hinter ihm stehenden Gemeinwohlinteressen erwarten lassen.“*

(BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 31. Mai 2006 - 2 BvR 1693/04 - Rn. 16 u. 17).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat (Individualbeschwerde Nr. 35504/03) im Hinblick auf Artikel 2 Satz 2 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die Sie in ihrem Schreiben Bezug nehmen, festgehalten:

*„Das in Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 niedergelegte Recht erfordert seiner Natur nach eine staatliche Regelung, die entsprechend den Bedürfnissen und Ressourcen der Gemeinschaft und des Einzelnen in zeitlicher und örtlicher Hinsicht variieren kann (...). Deshalb beinhaltet Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 die Möglichkeit, dass der Staat eine Schulpflicht festlegt, sei es in staatlichen Schulen oder durch angemessenen Privatunterricht (...). Der Gerichtshof stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es in Bezug auf die Pflicht zum Besuch der Grundschule unter den Vertragsstaaten keinen Konsens zu geben scheint. Während einige Länder Heimunterricht gestatten, sehen andere Staaten eine Pflicht zum Besuch seiner staatlichen oder von privaten Schulen vor.“*

Die Möglichkeit einer staatlich vorgesehenen Schulpflicht – und damit ihre Zulässigkeit im Rahmen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten – wird somit also

...

auch seitens des EGMR ausdrücklich bejaht.

Haben Sie nochmals vielen Dank für Ihr Schreiben, auch wenn ich mich Ihren Ausführungen in der Sache nicht anschließen vermag.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Stäpf